



Beschlussvorlage 2018/297	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 61, Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/ Sport
	Verfasser(in)	Bürgermeisterreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	26.07.2018	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Jugendkapelle Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl.S.449) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städtischen Jugendkapelle Friedberg

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Jugendkapelle Friedberg vom 05.05.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.07.2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 6.1. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Erhält das Mitglied der Städtischen Jugendkapelle Friedberg qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht, so kann auf Antrag zum Ende des Schuljahres die jährliche Gebührenschuld für die Dauer des Instrumentalunterrichts erlassen werden.“

§ 6 Ziffer 6.2. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Mitglieder der Jugendkapelle, die qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht erhalten, bekommen auf Antrag einen Zuschuss für ihren nachgewiesenen Instrumentalunterricht.“

In § 6 Ziffer 6.2. Buchstabe b werden die Worte „*bei der Friedberger Schule für Musik*“ ersatzlos gestrichen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Der Kultur- und Sportausschuss hat in der Sitzung am 28.06.2018 dem Stadtrat einstimmig eine Änderungssatzung empfohlen.

Status Quo:

Nachdem im Jahr 2004 die damalige Stadtmusikschule als kommunale Einrichtung geschlossen wurde, gründeten ehemalige Lehrkräfte den Verein „Friedberger Schule für Musik“. Die Stadt sagte dieser Folgeeinrichtung Unterstützung zu. Diese beinhaltet die kostenfreie Zur-Verfügung-Stellung der Unterrichtsräume (bisher Archivgalerie, Pfarrstr. 6) und eine finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen (maximal 3.000 €/Jahr).

Da durch die Auflösung der kommunalen Musikschule der soziale Aspekt wegfiel, familienfreundliche Preise anbieten zu können, wurde ein Unterrichtszuschuss für minderjährige Musiker/innen eingeführt. Um gleichzeitig in der Übergangsphase eine Bindung der Lehrerschaft des neugegründeten Vereins zur städtischen Jugendkapelle aufrecht zu erhalten, unterstützt die Stadt die Mitglieder der städtischen Jugendkapelle mit einem Gebührenerlass bzw. einer Zuschussregelung, wenn diese ihren Einzelunterricht bei Lehrer/innen der „Schule für Musik“ nehmen.

Dazu wurde die Gebührensatzung 2004 neu gefasst (siehe Anlage, insbesondere § 6). Grundgedanke dieser Regelung ist darüber hinaus natürlich auch, das musikalische Niveau hoch zu halten und die Jugendkapellenmitglieder zu motivieren, so lange wie möglich auch Einzelinstrumentalunterricht zu nehmen.

Tatsächlich nehmen momentan etwa 90 % der Mitglieder der städtischen Jugendkapelle ihren Instrumentalunterricht an der „Friedberger Schule für Musik“. Dorthin werden sie bei ihrem Neuanfang grundsätzlich auch vermittelt.

Gleichstellungsbedarf:

Es kommt aber auch vor, dass in die Jugendkapelle Kinder eintreten, welche in ihrer Schule Instrumentalunterricht erhalten (z.B. an der Konradin-Realschule in Friedberg, dem Gymnasium Friedberg, dem Gymnasium St. Stefan in Augsburg). Auch diese Mitglieder tragen auf Grund einer soliden und qualifizierten Einzelausbildung dort zum guten Niveau der Jugendkapelle bei.

Das spricht dafür, sie den Mitgliedern gleich zu stellen, die an der „Friedberger Schule für Musik“ Instrumentalunterricht nehmen.

Zudem kann es vorkommen, dass die „Friedberger Schule für Musik“ den geforderten Unterricht nicht erteilen kann, da z.B. die vorhandenen Lehrkräfte ausgelastet sind. Auch dann sollten Mitglieder analog für entsprechenden qualifizierten Instrumentalunterricht unterstützt werden.

Analog dazu sollte auch die Zuschussregelung des § 6.2. angepasst werden.